

# Allgemeine Reisebedingungen

## 1. Vertragsschluss

Der Reisevertrag kommt zustande, wenn Ihre schriftliche, mündliche oder fernmündliche Anmeldung von der Orpheus GmbH bestätigt wurde. Weicht der Inhalt der Bestätigung von der Anmeldung ab, so liegt ein neues Angebot der Orpheus GmbH vor, an das die Orpheus GmbH 10 Tage gebunden ist und das der Kunde innerhalb dieser Frist annehmen kann.

## 2. Leistungen

Der vertragliche Leistungsumfang der Arrangements ergibt sich aus den Leistungsbeschreibungen in den jeweiligen Prospekten und den hierauf bezugnehmenden Angaben in der Reisebestätigung.

Bei den Besetzungsangaben für die einzelnen Aufführungen handelt es sich nicht um Beschreibungen von Leistungen der Orpheus GmbH. Die im Prospekt angegebenen Besetzungen haben wir den offiziellen Spielplänen der Opernhäuser bzw. Festspielprogrammen entnommen. Wir weisen darauf hin, dass es seitens der Opern-/Festspielhäuser zu Besetzungsänderungen, z.B. wegen Erkrankungen der Solisten oder sonstiger Gründe kommen kann, auf die wir keinen Einfluss haben.

Die in dem Prospekt enthaltenen Angaben über die Leistungen der Orpheus GmbH sind für diese bindend. Sie behält sich jedoch ausdrücklich vor, vor Vertragsschluss eine Änderung der Prospektangaben zu erklären, über die der Kunde vor der Buchung informiert wird.

## 3. Leistungsänderungen nach Vertragsschluss

Änderungen und Abweichungen einzelner Reiseleistungen, die nach Vertragsschluss notwendig und von der Orpheus GmbH nicht wider Treu und Glauben herbeigeführt werden, sind nur zulässig, soweit sie unerheblich sind und den Gesamtzuschnitt des gebuchten Arrangements nicht beeinträchtigen. Über Leistungsänderungen oder –abweichungen hat die Orpheus GmbH den Kunden unverzüglich in Kenntnis zu setzen.

Im Falle von Besetzungsänderungen seitens der Opern-/Festspielhäuser nach Vertragsschluss bleibt es bei dem Gesamtarrangement in der geänderten Besetzung. Ein Rücktrittsrecht wegen Besetzungsänderungen besteht für den Kunden nicht.

## 4. Zahlung des Reisepreises/Sicherungsschein

Zahlungen auf den Reisepreis sind nur gegen Aushändigung des Sicherungsscheins i.S.d. § 651 k Abs. 3 BGB zu leisten. Das gilt auch für Anzahlungen. Mit Vertragsschluss kann eine angemessene Anzahlung, mindestens aber 30 % gefordert werden. Die Restzahlung ist 4 Wochen vor Reiseantritt fällig.

## 5. Reiserücktrittskostenversicherung

Der Pauschalpreis beinhaltet eine Reiserücktrittskostenversicherung der EUROPÄISCHEN REISEVERSICHERUNG. Der Umfang ergibt sich aus den im Prospekt abgedruckten allgemeinen Versicherungsbedingungen der Reiserücktrittsversicherung.

## 6. Rücktritt des Reisenden und Stornogebühr

Der Kunde kann jederzeit vor Reisebeginn von der Reise zurücktreten. Tritt der Kunde wirksam vom Reisevertrag zurück oder tritt er die Reise nicht an, kann die Orpheus GmbH eine pauschalierte Entschädigung verlangen. Dem Kunden bleibt es unbenommen, nachzuweisen, dass der Orpheus GmbH kein oder ein wesentlich geringerer Schaden entstanden ist, als die geforderte Pauschale. Die Pauschale berechnet sich – exklusive nicht weiterverkaufter Eintrittskarten – pro angemeldetem Teilnehmer wie folgt:

Bei Zugang der Rücktrittserklärung

- bis 95. Tag vor Reiseantritt: 4% des Reisepreises, mind. EUR 25,00 pro Person**
- vom 94. – 45. Tag vor Reiseantritt: 10% des Reisepreises**
- vom 44. – 22. Tag vor Reiseantritt: 25% des Reisepreises**
- vom 21. – 15. Tag vor Reiseantritt: 40% des Reisepreises**
- ab 14. Tag vor Reiseantritt: 60% des Reisepreises**

Die Kosten der Eintrittskarten sind zusätzlich zu der pauschalierten Entschädigung zu erstatten, es sei denn, dass sie vom Veranstalter umgetauscht/zurückgenommen oder anderweitig verkauft werden.

Die Orpheus GmbH kann statt der Pauschale auch eine höhere, konkret berechnete angemessene Entschädigung verlangen. Die Höhe der Entschädigung bestimmt sich nach dem Reisepreis einschließlich Kosten der Eintrittskarten abzüglich von der Orpheus GmbH ersparter Aufwendungen sowie dessen, was sie durch anderweitige Verwendung der Reiseleistungen erwerben kann.

Umbuchungen werden bis zum 45. Tag vor Reiseantritt gegen eine Umbuchungsgebühr von EUR 25,00 berücksichtigt. Nach dem 45. Tag kann eine Umbuchung des Arrangements auf ein anderes Arrangement nur nach Rücktritt vom Reisevertrag gemäß obigen Bedingungen und gleichzeitiger Neuanschließung erfolgen.

## 7. Vom Kunden nicht in Anspruch genommene Leistungen

Nimmt der Kunde einzelne vereinbarte Leistungen infolge vorzeitiger Rückreise oder aus sonstigen zwingenden Gründen nicht in Anspruch, wird sich Orpheus bei den Leistungsträgern um Erstattung der ersparten Aufwendungen bemühen.

## 8. Haftungsbeschränkung

Die vertragliche Haftung der Orpheus GmbH für Schäden, die nicht Körperschäden sind, ist auf den dreifachen Reisepreis beschränkt, soweit – ein Schaden des Reisenden weder vorsätzlich noch grob fahrlässig herbeigeführt wurde – der Reiseveranstalter für einen dem Reisenden entstehenden Schaden allein wegen eines Verschuldens eines Leistungsträgers verantwortlich ist. Für alle gegen den Veranstalter gerichteten Schadensersatzansprüche aus unerlaubter Handlung, die nicht auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit beruhen, haftet der Veranstalter bei Sachschäden bis EUR 4.100,00; übersteigt der dreifache Reisepreis diese Summe, ist die Haftung für Sachschäden auf die Höhe des dreifachen Reisepreises beschränkt. Diese Haftungshöchstsummen gelten jeweils je Reisendem und Reise.

## 9. Nicht vertragsgemäße Leistungen/Anmeldefrist

Ansprüche wegen nicht vertragsgemäßer Leistungserbringung hat der Kunde innerhalb eines Monats nach vertraglich vorgesehener Beendigung der Reise geltend zu machen.

## 10. Verjährung

Die vertraglichen Ansprüche des Kunden wegen Mängeln der Reise verjähren in einem Jahr gerechnet von dem auf den Tag des vertraglich vorgesehenen Reiseendes folgenden Tag. Fällt der letzte Tag der Frist auf einen Sonntag, einen am Erklärungsort staatlich anerkannten allgemeinen Feiertag oder einen Sonnabend, so gilt der nächste Werktag als Fristende.

## 11. Gerichtsstand

Der Kunde kann die Orpheus GmbH nur an deren Sitz verklagen. Für Klagen der Orpheus GmbH gegen den Kunden ist der Wohnsitz des Kunden maßgebend, es sei denn, die Klage richtet sich gegen Vollkaufleute oder Personen, die keinen allgemeinen Gerichtsstand im Inland haben, oder gegen Personen, die nach Abschluss des Vertrages ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt ins Ausland verlegt haben, oder deren Wohnsitz oder gewöhnlicher Aufenthalt zum Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt ist. In diesen Fällen ist der Sitz der Orpheus GmbH maßgebend.